



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

Bern, Dezember 2023

Teilrevision vom 22.12.2023 der Verkehrszu- lassungsverordnung vom 27. Oktober 1976 (VZV; SR 741.51)

Erläuterungen

Dokumentnummer: ASTRA-D-33B23401/1230



ASTRA-D-33B23401/1230

Ziff. 1

Ersatz von Ausdrücken

Im italienischen Text werden zwecks Fehlerkorrektur oder Vereinheitlichung die nachfolgenden Ausdrücke ersetzt: «veicoli speciali» durch «veicoli eccezionali», «cabina del conducente» durch «cabina di guida» sowie «torpedone» durch «autobus».

Art. 3 Abs. 2: Unterkategorie B1

Bei der Unterkategorie B1 gibt es zwei Änderungen:

1. Neu beinhaltet sie alle Kleinmotorfahrzeuge;
2. Das Leergewicht bei den dreirädrigen Motorfahrzeugen wird erhöht.

In der Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften (2017) hatte der Bundesrat vorgeschlagen, dass die Unterkategorie B1 wie im EU-Recht¹ alle Kleinmotorfahrzeuge (unabhängig vom Leergewicht) beinhalten solle. Für dreirädrige Motorfahrzeuge hätten die Fahrzeuglenkenden neu die Unterkategorie A1 (Motorleistung von nicht mehr als 15 kW) oder die Kategorie A (Motorleistung von mehr als 15 kW) benötigt. Diese Neuerungen hatten die Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich befürwortet.

Einen ersten Teil der Revision der Führerausweissvorschriften hat der Bundesrat am 14. Dezember 2018 im Rahmen eines ersten Umsetzungspakets beschlossen². Ein zweites Umsetzungspaket hat der Bundesrat am 10. Mai 2023 beschlossen³. Die Einteilung der dreirädrigen Motorfahrzeuge in die Unterkategorie A1 beziehungsweise die Kategorie A soll erst bei der nächsten VZV-Revision erfolgen, da dann auch die Umsetzung der übrigen, von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich befürworteten Änderungen bei den Führerausweiskategorien dem Bundesrat zum Beschluss unterbreitet wird.

Nun ist, nebst der Umsetzung des Vorschlags betreffend Kleinmotorfahrzeuge aus der Vernehmlassung 2017, als Folge der Revision der VTS die folgende Anpassung erforderlich: Das Leergewicht für dreirädrige Motorfahrzeuge wird von 550 kg auf 670 kg erhöht. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass künftig das Batteriegewicht von Elektrofahrzeugen zu deren Leergewicht gezählt wird (siehe Art. 7 Abs. 7 und 136 Abs. 1^{ter} Bst. c der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41).

Art. 4 Abs. 5 Bst. e

Die Berechtigung, mit der (bisherigen) Unterkategorie B1 Anhänger an solchen Motorfahrzeugen mitzuführen, wurde bisher nicht ausdrücklich erwähnt, bestand aber ohne Weiteres. Diese Berechtigung gilt daher auch für die neue Unterkategorie B1 und wird ausdrücklich erwähnt. Die Teilnehmenden der Vernehmlassung zur Revision der Führerausweissvorschriften waren damit einverstanden.

Art. 72 Abs. 1 Bst. c Einleitungssatz und Ziff. 2 sowie Bst. m (neu)

Bst. c: Im italienischen Text werden ersetzt:

- im Einleitungssatz: «rimorchi speciali» durch «rimorchi eccezionali»
- in Ziff. 2 «per la loro costruzione» durch «per costruzione».

Bst. m (neu): Arbeitskarren mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h dürfen neu ohne Kontrollschild und Fahrzeugausweis verkehren. Nebst Hubarbeitsbühnen können beispielsweise auch Kleinbagger oder Aufsitzgeräte wie Rasenmäher, Bodenreiniger oder Markiermaschinen unter diese Regelung fallen. Erkennbar sind die Fahrzeuge am entsprechenden Höchstgeschwindigkeitszei-

¹ Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (Neufassung), ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 18, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2020/612 der Kommission vom 4. Mai 2020, ABl. L 141 vom 5.5.2020, S. 9

² AS 2019 191

³ AS 2023 255

chen. Obwohl diese Fahrzeuge nicht immatrikuliert werden, muss eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden (Art. 63 SVG⁴, Art. 1 und 32 Abs. 1 Bst. b VVV⁵).

Hinweis: Als Arbeitskarren (Art. 13 Abs. 3 Bst. b VTS) eingeteilt werden können Motorkarren (vergl. Art. 25 Abs. 2 Bst. d SVG), die speziell zur Verrichtung von Arbeiten gebaut sind und deren Nutzlast stark beschränkt ist.

Art. 85 Abs. 2

Im italienischen Text wird «rimorchi speciali» ersetzt durch «rimorchi eccezionali».

Art. 151d Abs. 10

Im italienischen Text wird «furgoncino» ersetzt durch «minibus».

Anhang 4, Beilage: Beschreibung der Führerausweiskategorien, -unterkategorien und -spezialkategorien:

Unterkategorie B1

Die Umschreibung der Unterkategorie B1 wird an die neue Unterkategorie B1 (siehe Erläuterung zu Art. 3 Abs. 2) angepasst.

Anhang 12 Ziffer V: Unterkategorie B1

Die Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug werden an die neue Unterkategorie B1 (siehe Erläuterung zu Art. 3 Abs. 2) angepasst.

Ziff. II

Die Änderungen sollen am 1. April 2024 in Kraft treten.

⁴ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958; SR 741.01.

⁵ Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959; SR 741.31.